

Benutzungsordnung Henkell-Kunsteisbahn

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Benutzer nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Leitung der Henkell-Kunsteisbahn. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Henkell-Kunsteisbahn. Betreiber der Henkell-Kunsteisbahn ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung der Henkell-Kunsteisbahn ist für alle Benutzer verbindlich.
2. Das Personal übt gegenüber allen Benutzern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Besuch ausgeschlossen werden. Mit dem Betreten der Henkell-Kunsteisbahn erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung haftet der Benutzer und ist zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Besucher benutzen die Henkell-Kunsteisbahn auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Henkell-Kunsteisbahn abgestellten Fahrzeuge. Für durch höhere Gewalt verursachte Schäden sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen im Anschallraum Schrankfächer zur Verfügung, die den Benutzern und Benutzerinnen kostenlos überlassen werden. Es ist Sache der Benutzer und Benutzerinnen, diese Schrankfächer mit eigenen Vorhängeschlössern zu verschließen. Sie sind verpflichtet, die Schrankfächer am Benutzungstag wieder zu räumen. Nicht geräumte Spinde werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt. Für die in den Schrankfächern belassenen sowie auf dem Gelände aufbewahrten Gegenstände wird bei Verlust kein Ersatz geleistet.

§ 4 Zutritt

1. Bedingung für den Eintritt und die Benutzung der Henkell-Kunsteisbahn ist der vorherige Erwerb einer Eintrittskarte zu dem jeweils gültigen Preis. Die Einzelkarten gelten nur für den einmaligen Eintritt und im Übrigen nur bis zum Ende der jeweiligen Öffnungszeiten, sie werden beim Eintritt entwertet. Mit der Lösung der Einzel- oder Dauerkarte unterwirft sich jeder Besucher, jede Besucherin den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
2. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich ohne Aufsicht sogar gefährden könnten, ist die Benutzung der Henkell-Kunsteisbahn nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen, die an Krampfanfällen leiden, dürfen sich nur mit einer verantwortlichen Begleitperson auf der Henkell-Kunsteisbahn aufhalten.
3. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die z. B. erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.
4. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.

§ 5 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
3. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann der Zutritt zur Henkell-Kunsteisbahn eingeschränkt oder ganz verwehrt werden. Es kann erforderlich werden, die Anlage vorübergehend ganz zu sperren. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden in diesem Fall nicht erstattet.
4. Für verlorene Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
5. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 6 Betriebszeiten/Laufzeiten

Die Henkell-Kunsteisbahn ist grundsätzlich während der Wintersaison von Oktober bis März geöffnet. Änderungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig in der Presse veröffentlicht. Die öffentlichen Laufzeiten umfassen zwischen 2 bis 7 Stunden. Alle 2 Stunden ist eine Eisaufbereitung erforderlich. Für diese Zeit der Aufbereitung wird die Eisfläche geräumt, d. h. alle Benutzer müssen die Eisfläche verlassen. Jeweils 10 Minuten vor der Beendigung der Laufzeit haben die Benutzer die Eisfläche zu räumen und nach Beendigung der Laufzeit die Einrichtung zu verlassen. Sollte die Anlage der Henkell-Kunsteisbahn aus technischen Gründen ausfallen oder ihre Benutzung nicht mehr vertretbar sein, können daraus keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

§ 7 Verhaltensregeln

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft oder gegen die guten Sitten verstößt. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen, sowie Belästigungen anderer Benutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis von der Anlage geahndet werden.
2. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
3. Die Eisfläche darf nur mit Schlittschuhen betreten werden. Gleitschuhe sowie Eisschnelllaufschuhe sind nicht zugelassen.
4. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
5. Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Gäste kommt.
6. Jeder Eisläufer, jede Eisläuferin hat sich auf der Eisbahn so zu verhalten, dass er anderen Läufern und Läuferinnen nicht gefährdet und nicht belästigt.
7. Das Befahren der Eisfläche ist nur mit einwandfreien Schlittschuhen erlaubt.
8. Nicht gestattet sind:
Schnelllaufen, Hakenreißen, Kettenlaufen, Laufen gegen die allgemeine Fahrtrichtung, Schneeballwerfen, Verunreinigung der Eisfläche, Sitzen auf der Eisbahnumrandung, sowie Verbleiben auf der Eisfläche nach Beendigung der Laufzeit.
9. Das Rauchen auf der Henkell-Kunsteisbahn ist nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches sowie der Eislauffläche gestattet.
10. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten auf der Henkell-Kunsteisbahn und das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
11. Der Zutritt zu den technischen Anlagen der Henkell-Kunsteisbahn ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, November 2015

Betriebsleitung
-mattiaqua-